

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier „Sammlung Salomon Meisels“ angeführte Gemälde

Christoph Christian Ruben
Blick in die Ferne, 1842 (sign. CRuben Prag 1842“)
Öl auf Leinwand, 31 x 37 cm
Österreichische Galerie, Inv.Nr. 4654

an die Rechtsnachfolger von Herrn Salomon Meisels zu übereignen.

B e g r ü n d u n g :

Dem Beirat liegt das oben bezeichnete Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht, und aus welchem sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt:

Herr Salomon Meisels wurde als Jude vom NS-Regime verfolgt. Er betrieb mit seinem Bruder in Wien II., Fugbachgasse 17, eine Spirituosenhandlung, die ihm wie die genannte und weiteren Liegenschaften im Juli 1938 entzogen wurde.

Auf Grund eines Antrages vom 29. Juli 1938 wurde Herrn Salomon Meisels von der Zentralstelle für Denkmalschutz die Ausfuhr von sechs Ölbildern, einem bestickten Bild und 16 Teppichen erteilt, ein „Ölbild auf Lein[wand]: Junge Frau, allein auf Gebirghöhe sitzend, das Kinn in die Linke gestützt, sinnend in die weite Gebirgslandschaft schauend. Sign. Ruben 1842“ hingegen wurde von der Ausfuhr gesperrt. Aus dem Ausfuhrantrag ergibt sich weiters, dass sich Herr Salomon Meisels zu diesem Zeitpunkt bereits in Abbazia (Opatija) befand.

Nach 1945 stellte Herr Salomon Meisels, der die Zeit des Nationalsozialismus offenbar in Abbazia bzw. in den Niederlanden überlebte, Rückstellungsanträge, die sich auf die entzogene

Spirituosenhandlung und die entzogenen Grundstücke bezogen. Aus diesen Unterlagen sowie aus einem Antrag von Herrn Salomon Meisel an den Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter (Abgeltungsfonds) ergeben sich keine Hinweise auf das hier gegenständliche Gemälde.

1953 wurde das gegenständliche Gemälde von der Österreichischen Galerie im Dorotheum erworben. Der Beirat nimmt auf Grund der Ausführungen im Dossier als erwiesen an, dass dieses, aus der 1937 ebenfalls im Dorotheum in Wien versteigerten ehemaligen Sammlung Dumba stammende Gemälde ident ist mit jenem des Ausfuhransuchen von 1938. Dafür sprechen die übereinstimmende Technik („Öl auf Leinwand“) und die mit „1842“ datierte Signatur. Die beiden weiteren bekannten Versionen des „Blicks in die Ferne“ von Christoph Christian Ruben sind nicht datiert (Sammlung Erwein Nostiz-Rynek) bzw. in der Technik Öl auf Holz (Neue Pinakothek) ausgeführt.

Der Beirat hat erwogen:

Auf Grund des Ausfuhrantrages vom Juli 1938 ist als erwiesen anzunehmen, dass Herr Salomon Meisels Eigentümer einer mit „1842“ datierten, in der Technik Öl auf Leinwand ausgeführten Version des Gemäldes von Christoph Christian Ruben: „Blick in die Ferne“ war.

Wenn sich auch der weitere Weg des gegenständlichen Gemäldes zwischen 1938 und 1953 aus den vorliegenden Unterlagen nicht rekonstruieren lässt, so ist jedoch davon auszugehen, dass auf Grund der verfügten Ausfuhrsperrung das gegenständliche Objekt im Gebiet des Deutschen Reiches verblieb und daher auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (dRGBI. 1941, I, Seiten 722 bis 724) zu Gunsten des Deutschen Reiches verfallen ist. Selbst wenn es Herrn Salomon Meisels gelungen sein sollte, das von der Ausfuhr gesperrte Gemälde (aus dem Ausland) zu veräußern, so wäre diese Veräußerung nicht unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt. Da Herr Salomon Meisels dem Kreis der Eigentümer, die der politischen Verfolgung unterworfen waren, zugehörte (vgl. § 2 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 54/1947 idF BGBl. Nr. 148/1947), wäre auch eine derartige Veräußerung als ein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, zu beurteilen.

Durch den Erwerb des gegenständlichen Gemäldes in einer Auktion des Dorotheums im Jahr 1953 gelangte es in das Eigentum des Bundes. Die Frage, ob damals erkennbar war, dass das Gemälde zuvor seinem Eigentümer entzogen worden war, ist vor dem Hintergrund des Kunstrückgabegesetzes nicht relevant. Die Möglichkeit, dass das Gemälde nach einer Rückgabe

von Herrn Salomon Meisels selbst zur Auktion eingebracht wurde, lässt sich insoweit ausschließen, als Rückstellungen an Herrn Salomon Meisles ausschließlich in Bezug auf seine Liegenschaften und seine Spirituosenhandlungen dokumentiert sind.

Da somit der Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, empfiehlt der Beirat der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung des gegenständlichen Gemäldes an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Herrn Salomon Meisels.

Wien, 3. Oktober 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Doz. Dr. Bertrand PERZ

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Mag. Christoph HATSCHEK